



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Matthias W. Birkwald
11011 Berlin

Dr. Thomas Gebhart

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1020

FAX +49 (0)30 18441-1750

E-MAIL Thomas.Gebhart@bmg.bund.de

Berlin, 13. Februar 2020

**Schriftliche Frage im Monat Februar 2020
Arbeitsnummer 2/56**

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 1/56:

Ist der Bundesregierung - wie mir aus einer entsprechenden Mitteilung - ebenfalls bekannt, dass mindestens eine Krankenkasse ihre Versicherten darauf hingewiesen hat, dass die Berücksichtigung des neuen Freibetrages in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge und entsprechende rückwirkende Erstattungen gegebenenfalls erst bis Ende des Jahres erfolgen könnten, und welche Kenntnisse hat sie über den Stand der technischen Umsetzung des GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetzes?

Antwort:

Mit dem Gesetz zur Einführung eines Freibetrags in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge vom 21. Dezember 2019 wurde beschlossen, pflichtversicherte Betriebsrentnerinnen und Betriebsrentner seit dem 1. Januar 2020 von Krankenversicherungsbeiträgen, die sie im Alter aus Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu leisten haben, zu entlasten. Konkret wird ein Freibetrag von 159,25 Euro monatlich (2020) eingeführt, auf den keine Krankenkassenbeiträge mehr gezahlt werden müssen. Die Höhe des Freibetrags wird jedes Jahr entsprechend der Rechengrößen der Sozialversicherung angepasst und folgt damit in etwa der durchschnittlichen Lohnentwicklung. Wer eine höhere Betriebsrente erhält, zahlt nur auf die den Freibetrag überschreitende Betriebsrente Krankenkassenbeiträge. Der Freibetrag ist gleichermaßen auf beitragspflichtige laufende monatliche Zahlungen und auf einmalige Kapitalauszahlungen anzuwenden.

Die neue Regelung wurde Ende Dezember 2019 beschlossen. Zurzeit arbeiten Krankenkassen und Zahlstellen daran, diese neue Regelung in ihre Computerprogramme zur Beitragsberechnung zu integrieren. Die rückwirkend zum 1. Januar 2020 erfolgende Umsetzung wird nach Auskunft der Krankenkassen und Zahlstellen einige Zeit in Anspruch nehmen.

Die Regelung ein Jahr später, also erst zum 1. Januar 2021 in Kraft treten zu lassen, hätte Krankenkassen und Zahlstellen zwar genügend Zeit zur Umsetzung gegeben, gleichzeitig aber bedeutet, dass die Versicherten erst zwölf Monate später von der Beitragsentlastung profitiert hätten.

Bereits im Gesetzgebungsverfahren wurde daher ein Änderungsantrag zur Klarstellung im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und der zügigen Umsetzung der Regelung eingebracht. Die gesonderte Meldung des abzuziehenden Freibetrags von der Krankenkasse an die Zahlstelle wird durch die Änderung auf die notwendigen Konstellationen begrenzt, in denen die Zahlstelle weitere Informationen der Krankenkasse zur Beitragsberechnung benötigt. Dies ist nur in den Fällen eines Mehrfachbezuges von Versorgungsbezügen notwendig. In den übrigen Fällen kann die Zahlstelle den Freibetrag im Rahmen der Beitragsberechnung selbstständig und zeitnah anwenden. Somit ist davon auszugehen, dass zumindest bei Bezug nur einer Betriebsrente die Umsetzung zeitnah erfolgen kann. Davon sind ca. zwei Drittel betroffen.

Zur Umsetzung der Regelung bei Bezug mehrerer Betriebsrenten gibt es derzeit von Seiten der Beteiligten noch unterschiedliche Einschätzungen. Das Bundesministerium für Gesundheit wird die Fortschritte genau und kritisch verfolgen und gegebenenfalls mögliche Maßnahmen zur Beschleunigung prüfen. Eine Umsetzung erst zum Ende des Jahres ist aus Sicht der Bundesregierung nicht hinnehmbar. Die ab Januar 2020 zu viel gezahlten Beiträge werden den Versicherten erstattet oder mit den Beitragszahlungen zukünftiger Monate verrechnet. Ein Antrag ist dafür nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

